

Gesetz

vom

über den Tag der Zweisprachigkeit

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 6 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG) und die dazugehörige Verordnung vom 4. Juni 2010 (SpV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 11. November 2014;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Jedes Jahr findet ein Tag der Zweisprachigkeit statt, grundsätzlich am Europäischen Tag der Sprachen.

Art. 2

Der Leitgedanke des Tages der Zweisprachigkeit besteht darin:

- a) Initiativen, die im Bereich der Partnersprache bestehen, zu fördern;
- b) bestehende Projekte und solche, die an diesem Tag geschaffen werden, zu koordinieren;
- c) die guten Beziehungen zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern.

Art. 3

Die Ziele des Tages der Zweisprachigkeit sind:

- a) Anreize für die Menschen zu schaffen, auf die andere Kultur zuzugehen und zu versuchen, einander besser zu verstehen;
- b) die guten Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften zu erhalten und zu festigen.

Art. 4

¹ Für die am Tag der Zweisprachigkeit organisierten Aktivitäten gibt es grundsätzlich keine staatliche Hilfe.

² Der Staatsrat kann jedoch ausnahmsweise Aktivitäten, die dem Leitgedanken und den Zielen nach den Artikeln 2 und 3 entsprechen, fördern:

- a) durch eine logistische Unterstützung;
- b) durch eine finanzielle Unterstützung, sofern diese Aktivitäten die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe für mehrsprachige Kantone gemäss Artikel 17 SpV erfüllen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.